



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

AMT BAUEN UND UMWELT Untere Immissionsschutz- behörde

Salinenstraße 56

55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 803-0

Telefax: 0671 803-1848

E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de

www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom/ Az.

64/144-09

Datum

18.12.2017

Auf Mitteilung der [REDACTED] vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] im Rahmen des Klageverfahrens Az.: 4 K 659/17.KO sowie die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, vom 15.11.2017 und der sich daraus ergebenden neuen Sachlage wird gem. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der zur Zeit geltenden Fassung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben von zwei Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Bärweiler vom 22.06.2015 wie folgt geändert:

- A. Die Nebenbestimmungen 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6 des o. g. Genehmigungsbescheides werden widerrufen bzw. ersatzlos gestrichen.**
- B. Im Übrigen bleiben alle anderen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 22.06.2015 unverändert.**
- C. Dieser Widerrufs- bzw. Änderungsbescheid wird Bestandteil der Genehmigung sowie der Folgebescheide mit den dazu zugrundegelegten Genehmigungsunterlagen.**

Begründung:

Gemäß erfolgter Genehmigung zugunsten der Rechtsvorgängerin [REDACTED] vom 22.06.2015 wurden zwei WKA auf der Gemarkung Bärweiler errichtet. Gegen diverse Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides hat die Genehmigungsinhaberin Widerspruch erhoben, denen soweit möglich mittels Nachtrags- bzw. Änderungsbescheid vom 18.11.2015 sowie mit Schreiben vom 06.10.2016 und 23.02.2017 und Widerspruchsbescheid vom 10.05.2017 abgeholfen wurde.

Hierbei forderte die rechtmäßige Nebenbestimmung 1.3 den Nachweis der Einhaltung des Schalleistungspegels mittels geeigneter Emissionsmessung spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme.

HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum> erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr

(nach vorh. Terminabsprache)

Do 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo u. Di 7.15 bis 17.00 Uhr

Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr

Do 7.15 bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE

Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZ00000061624

Ursprünglich wurden die Anlagen ohne Serrations beantragt und genehmigt, sodass der maximale Schallleistungspegel durch eine Standortvermessung zu bestätigen war. Diese Vorgabe war angemessen, da bei einem Betrieb der genehmigten WKA ohne Serrations von einem Schallleistungspegel auszugehen war, der deutlich über den nach der FGW-Richtlinie typvermessenen Werten gelegen hätte, wie sie jetzt für den genehmigten Anlagentyp Vestas V 126 mit Serrations nachgewiesen wurden.

Nach Erlass der Genehmigung wurden die WKA mit Serrations nachgerüstet, mit der Folge, dass bei den genehmigten Anlagen nun von einem deutlich niedrigeren Schallleistungspegel ausgegangen werden muss, der weit unter dem ursprünglichen Schallleistungspegel liegt. Diese Einschätzung begründet sich aus den nun vorliegenden Ergebnissen zu den Typvermessungen des Anlagentyps Vestas V 126 mit Serrations.

Da die genehmigten WKA jetzt mit Serrations betrieben werden, ist bei diesen von einem Schallleistungspegel in ähnlicher Größenordnung auszugehen, wie er bei den Typvermessungen an den Referenzanlagen ermittelt wurde. Damit kann sicher ausgeschlossen werden, dass der ursprünglich vorgegebene Schallleistungspegel durch den Betrieb der WKA überschritten wird. Somit ist eine Abnahmemessung im Sinne einer Kontrollmessung, die überprüft, ob die WKA lärmrechtlich genehmigungskonform betrieben werden, nicht mehr erforderlich.

Die Nebenbestimmung 1.3 ist folglich nicht mehr erforderlich und wird ersatzlos widerrufen. Im Kontext dazu sind ebenso die lärmrechtlichen Nebenbestimmungen 1.4, 1.5 und 1.6 nicht mehr erforderlich, da die Schall- und Lärmwerte nunmehr sicher eingehalten werden und es im Normalfall keiner weiteren Messung mehr bedarf.

Sollten dennoch Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Schallleistungspegel entstehen, so können diese mittels einer Messanordnung nach § 26 BImSchG durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord verifiziert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach

oder durch

2. De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: post@kreis-badkreuznach.de-mail.de

erhoben werden.

Im Auftrag:



Ausgefertigt und beglaubigt:

Bad Kreuznach, 18.12.2017

